

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Düsseldorf

ISIN DE0008063306

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie hiermit einladen, findet statt am

Donnerstag, den 5. September 2013, 10.00 Uhr,

in 40474 Düsseldorf, CCD. Stadthalle, Congress-Center Düsseldorf, Rotterdamer Straße.

Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2012/2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und sind überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/finanzberichte/>

zugänglich. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 ist nicht vorgesehen. Die Vorlage der genannten Unterlagen ist nach geltendem Recht ein rein informatorischer Pflichtbestandteil der Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung.

2 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Hans Jörg Schüttler für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Dr. Dieter Glüder für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Claus Momburg für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Dr. Michael H. Wiedmann für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen.

3 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Stefan A. Baustert für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Olivier Brahin für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 25. Mai 2012 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Jordi Goetstouwers für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 23. August 2012 bis zum 1. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Ulrich Grillo für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (f) Herrn Arndt G. Kirchhoff für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (g) Herrn Bernd Klein für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (h) Herrn Michael Kolbeck für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 23. August 2012 bis zum 1. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (i) Herrn Dr. Karsten von Köller für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (j) Herrn Dr. Claus Nolting für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (k) Frau Nicole Riggers für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (l) Herrn Bruno Scherrer für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (m) Frau Dr. Carola Steingraber für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (n) Frau Carmen Teufel für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (o) Herrn Dr. Andreas Tuczka für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 Entlastung zu erteilen,
- (p) Herrn Ulrich Wernecke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2012 bis zum 28. Februar 2013 Entlastung zu erteilen.

4 Wahl des Abschlussprüfers

Auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

- (a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu wählen,
- (b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2013/2014 zu wählen.

5 Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Auf Vorschlag seines Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor,

- (a) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke, Leiter des Bereichs Vorstandsstab/Kommunikation der KfW Bankengruppe, wohnhaft in Oberursel, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen,
- (b) Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick, Director der KGE Asset Management and Consulting Ltd., wohnhaft in London, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt, anstelle des aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herrn Ulrich Grillo neu in den Aufsichtsrat zu wählen,
- (c) Herrn Dr. Andreas Tucza, Head of European Financial Institutions, Managing Director der Lone Star Europe Acquisitions Ltd., wohnhaft in Wien, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist vorgesehen, über die Wahlvorschläge im Wege der Einzelwahl abstimmen zu lassen. Die derzeitigen Mitgliedschaften der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sind in der Anlage zu der vorliegenden Einberufung aufgeführt.

6 Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2013 sowie entsprechende Satzungsänderung

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 500.000.000,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 195.312.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung läuft am 27. August 2013 aus.

Um dem Vorstand auch künftig ausreichende Flexibilität für die Finanzierung des Wachstums der Gesellschaft zu geben, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2013 in Höhe von bis zu 560.000.000,00 Euro geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. September 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 560.000.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits vorhandenen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2013 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2013 festzulegen.

(b) § 5 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. September 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 560.000.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits vorhandenen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2013 bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2013 festzulegen.“

7 Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der IKB Data GmbH

Am 22. Juni 2004 wurde zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Data GmbH als abhängiger Gesellschaft ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft hat diesem Vertrag am 9. September 2004 zugestimmt. Nunmehr muss der Vertrag an veränderte steuerliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um die steuerliche Anerkennung und damit den Erhalt der körperschaftsteuerlichen Organschaft auch künftig zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft am 16. Juli 2013 mit der IKB Data GmbH vereinbart, den bestehenden Vertrag in § 3 zu ändern und gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG eine Verlustübernahme durch Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Durch die Änderungsvereinbarung wurde zudem das Rubrum des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages redaktionell und klarstellend dahingehend angepasst, dass der Sitz der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft inzwischen ausschließlich in Düsseldorf und nicht mehr in Düsseldorf und Berlin ist. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Data GmbH als abhängiger Gesellschaft gemäß der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und sind überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich:

- Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Data GmbH als abhängiger Gesellschaft nebst dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der geänderten Fassung; der Wortlaut der geänderten Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist auch im Anhang dieser Einberufungsunterlage abgedruckt
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der IKB Data GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der IKB Data GmbH analog § 293a AktG

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Einer Prüfung der Änderungsvereinbarung bzw. des geänderten Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) bedurfte es nicht, weil alle Anteile der abhängigen IKB Data GmbH sich unmittelbar in der Hand der herrschenden IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft befinden (§ 295 Abs. 1 Satz 2, § 293b AktG).

8 Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der IKB Beteiligungen GmbH

Am 16. Februar 2006 wurde zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Beteiligungen GmbH als abhängiger Gesellschaft ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft hat diesem Vertrag am 31. August 2006 zugestimmt. Nunmehr muss der Vertrag an veränderte steuerliche Rahmenbedingungen angepasst werden, um die steuerliche Anerkennung und damit den Erhalt der körperschaftsteuerlichen Organschaft auch künftig zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft am 16. Juli 2013 mit der IKB Beteiligungen GmbH vereinbart, den bestehenden Vertrag in § 3 zu ändern und gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG eine Verlustübernahme durch Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Durch die Änderungsvereinbarung wurde zudem das Rubrum des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages redaktionell und klarstellend dahingehend angepasst, dass der Sitz der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft inzwischen ausschließlich in Düsseldorf und nicht mehr in Düsseldorf und Berlin ist. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Beteiligungen GmbH als abhängiger Gesellschaft gemäß der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und sind überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich:

- Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Beteiligungen GmbH als abhängiger Gesellschaft nebst dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der geänderten Fassung; der Wortlaut der geänderten Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist auch im Anhang dieser Einberufungsunterlage abgedruckt
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der IKB Beteiligungen GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der IKB Beteiligungen GmbH analog § 293a AktG

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen. Einer Prüfung der Änderungsvereinbarung bzw. des geänderten Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) bedurfte es nicht, weil alle Anteile der abhängigen IKB Beteiligungen GmbH sich unmittelbar in der Hand der herrschenden IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft befinden (§ 295 Abs. 1 Satz 2, § 293b AktG).

9 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Aufgrund des zwischenzeitlichen Widerrufs der Zulassung der Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft zum Handel im regulierten Markt sowie des Wechsels in den Freiverkehr bedarf die von der Hauptversammlung am 26. August 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG der Anpassung. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich die Laufzeit der Ermächtigung neu bestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. September 2018 zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu veräußern. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf 5% des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 26. August 2010 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

10 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 26. August 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bedarf aufgrund des zwischenzeitlichen Widerrufs der Zulassung der Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft zum Handel im regulierten Markt sowie des Wechsels in den Freiverkehr ebenfalls der Anpassung. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich die Laufzeit der Ermächtigung neu bestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 4. September 2018 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf über die Börse (Freiverkehr) oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der Gesellschaft zum Rückkauf vorgegebene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden.

- (b) Die aufgrund der Ermächtigung nach lit. (a) erworbenen Aktien der Gesellschaft dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:
- (i) Veräußerung über die Börse (Freiverkehr) oder durch Angebot an alle Aktionäre;
 - (ii) Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien die Grenze von 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen;
 - (iii) Übertragung gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
 - (iv) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten;
 - (v) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften;
 - (vi) Einziehung, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die

Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffern (ii) und (iii) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, hinsichtlich der Ermächtigung in Ziffer (iii) allerdings nur, sofern der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffern (i) (mit Ausnahme des Angebots an alle Aktionäre), (ii), (iii), (iv) und (v) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- (c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. (a) erworbenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- (d) Der Vorstand wird die Hauptversammlung jeweils unterrichten über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien.
- (e) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 26. August 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

11 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die von der Hauptversammlung am 26. August 2010 beschlossene Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bedarf aufgrund des zwischenzeitlichen Widerrufs der Zulassung der Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft zum Handel im regulierten Markt sowie des Wechsels in den Freiverkehr ebenfalls der Anpassung. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich die Laufzeit der Ermächtigung neu bestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Unter der zu Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-

Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 4. September 2018 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten.

Die Veräußerung und Einziehung von unter Einsatz von Derivaten erworbenen eigenen Aktien dürfen nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 10 festgesetzten Regeln erfolgen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Nachstehend erstattet der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG Bericht über die Gründe, aus denen er bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 in bestimmten Fällen ermächtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dieser Bericht liegt ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus.

Ermächtigung des Vorstands

Im Interesse der Gesellschaft soll der Vorstand auch zukünftig in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Geschäftschancen flexibel und liquiditätsschonend zu nutzen und die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2013 in der Höhe von insgesamt bis zu 560.000.000,00 Euro zu beschließen. Den Aktionären ist bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht in bestimmten, im Beschlussvorschlag einzeln benannten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Vorstand soll dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Hierdurch wird die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erleichtert, insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts hier nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

Barkapitalerhöhung

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien

den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird es der Verwaltung ermöglicht, die neuen Aktien zeitnah und zu einem börsenkursnahen Preis zu platzieren, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen im Regelfall erforderlichen Abschlag. Auf diese Weise kann ein höherer Emissionserlös erzielt werden, was den Interessen der Gesellschaft dient. Einem solchen Vorgehen steht nicht entgegen, dass die Gesellschaft zurzeit nicht börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG ist. Im Einklang mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG setzt die Ermächtigung zwar voraus, dass die Aktien der Gesellschaft einen Börsenpreis haben. Dazu müssen sie aber nicht notwendig zum Handel im regulierten Markt zugelassen sein (§§ 32 ff. BörsG). Es genügt insoweit auch eine Einbeziehung in den Freiverkehr (§ 48 BörsG).

Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Schutz vor Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird durch eine größenmäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung und durch den börsenkursnahen Ausgabepreis der Aktien Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nur ein, wenn die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Ausnutzens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung sind die Veräußerung eigener Aktien und die Ausgabe von Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Darüber hinaus sind auch diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Genussscheinen und/oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hinzu kommt, dass den Aktionären aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises sowie der größenmäßigen Beschränkung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, ihre Beteiligungsquoten durch den Zukauf von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten.

Bedienung anderer Bezugsrechte

Weiter soll der Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, sofern ein solcher Ausschluss erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen (nachstehend „Schuldverschreibungen“) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen. Der Ausschluss des Bezugsrechts soll die Inhaber von Schuldverschreibungen so stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Das dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

Sachkapitalerhöhung

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung darf der Vorstand das Bezugsrecht schließlich in bestimmten Fällen der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen ausschließen. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Diese Möglichkeit schafft damit einen Vorteil im Wettbe-

werb um interessante Akquisitionen sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst hierdurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe neuer Aktien und ggf. ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sind. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten. Für alle hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Bericht des Vorstands zu den Punkten 10 und 11 der Tagesordnung

Nachstehend erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen. Dieser Bericht liegt ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und ist überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus.

Ermächtigung des Vorstands

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. August 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bedarf der Anpassung, da die Aktien der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden. Aus diesem Grund kann bei der gesetzlich erforderlichen Angabe des niedrigsten und des höchsten Gegenwerts beim Erwerb eigener Aktien nicht mehr auf einen Durchschnittskurs im XETRA-Handelssystem abgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr ein im Freiverkehr zu ermittelnder Kurs. Die von der Hauptversammlung am 26. August 2010 in diesem Zusammenhang beschlossene Ermächtigung des Vorstands, bei der Veräußerung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist von dieser Anpassung teilweise ebenfalls betroffen. Im Übrigen bleiben die Gründe, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, unverändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft eine (neue) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum Ablauf des 4. September 2018 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse (Freiverkehr) oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte

Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung zu erwerbender Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können.

Veräußerung gegen Barzahlung

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist aber gesetzlich zulässig, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals – unter Einbeziehung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten – Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) insgesamt nicht überschritten wird.

Aktien als Akquisitionswährung

Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft außerdem in die Lage, in geeigneten Einzelfällen eigene Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Diese Möglichkeit schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Vorstand wird sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und eine angemessene Gegenleistung für die Hingabe der eigenen Aktien erzielt wird. Eine solche Verwendung der eigenen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

Bedienung anderer Bezugsrechte

Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Aktien zur Bedienung der von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine zu verwenden. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, aus den Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen resultierende Pflichten durch eigene Aktien befriedigen zu können. Auch kann auf diese Weise der bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldver-

schreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine eintretende Verwässerungseffekt ausgeschlossen werden.

Ausgabe von Belegschaftsaktien

Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vorgesehen, dass die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. Belegschaftsaktien stellen ein wichtiges Instrument dar, um qualifizierte Arbeitnehmer für die Gesellschaft zu gewinnen und an diese zu binden. Durch Belegschaftsaktien können zudem die Ausrichtung der Mitarbeiter auf die Unternehmensstrategie sowie die Motivation gefördert werden, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Aktien der Gesellschaft dürfen in diesem Rahmen Mitarbeitern unter anderem als Teil ihrer variablen Vergütung übertragen werden.

Einziehung erworbener Aktien

Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

Vorstandsvergütung

Schließlich räumt die vorgeschlagene Ermächtigung dem Aufsichtsrat die Möglichkeit ein, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Mit anderen Worten können die erworbenen Aktien verwendet werden, um schuldrechtliche Ansprüche zu bedienen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung zukünftig gewährt werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Durch die Gewährung von Aktien an Vorstandsmitglieder wird die Bindung der Vorstandsmitglieder an die Gesellschaft erhöht, da sie an einer Wertsteigerung des Unternehmens partizipieren. Es können variable Vergütungsbestandteile geschaffen werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen. So kann z.B. ein Teil der variablen Vergütung (variabler Bonus) statt in Geld in Zusagen auf Aktien gewährt werden. In der Regel wird dann vereinbart, dass das Vorstandsmitglied die empfangenen Aktien erst nach Ablauf einer Haltefrist wieder veräußern darf. Auf diese Weise nimmt das Vorstandsmitglied während der Haltefrist für die Aktien nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit neben dem Bonus- auch ein Maluseffekt für die Vorstandsmitglieder eintreten. Solche Gestaltungen tragen dem Ziel des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) Rechnung. Die für die variablen Vergütungskomponenten festgelegten Erfolgsziele, die dazu gehörenden Bemessungsfaktoren, das Steigen und Sinken des Bonus bei Zielüberschreitung und Zielunterschreitung sowie das Verhältnis der Zahlung in Geld und in Aktien und alle weiteren Einzelheiten bestimmen sich nach den Anstellungsverträgen bzw. Vergütungsvereinbarungen, die der Aufsichtsrat namens der Gesellschaft mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern in Zukunft noch schließen wird. Entsprechend seiner gesetzlichen Pflicht aus § 87 AktG sorgt der Aufsichtsrat dabei dafür, dass die Gesamtvergütung (einschließlich der in Aktien gewährten Komponenten) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien und ggf. ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sind. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Außerdem müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Satzung). Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 15. August 2013, 0.00 Uhr MESZ) durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen (§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Sie müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis Donnerstag, 29. August 2013, 24.00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur derjenige als Aktionär, der den Nachweis fristgerecht erbracht hat (§ 123 Abs. 3 Satz 6 AktG). Die Gesellschaft kann daher solchen Aktionären, die den Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht haben, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern. Die Aktien werden nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt, sondern bleiben frei verfügbar. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Befugnis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind umgekehrt nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir die Aktionäre, für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft frühzeitig Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes – wie vorstehend ausgeführt – erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft im Falle einer Bevollmächtigung mehrerer Personen bzw. Institutionen berechtigt ist, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Wenn nicht ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 134 Abs. 3 Satz 3 AktG, § 14 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Die Erteilung der Vollmacht und ihr etwaiger Widerruf können auf zwei unter-

schiedlichen Wegen erfolgen: Zum einen haben die Aktionäre die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft in Textform zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Erklärung ist an folgende Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/210 27 298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Zum anderen können die Aktionäre die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten in Textform erteilen bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Zu diesem Zweck kann der Nachweis am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse übermittelt werden.

Soll ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, verlangt die zu bevollmächtigende Person bzw. Institution möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht. Deshalb bitten wir darum, die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution abzustimmen. Für den Nachweis der Bevollmächtigung durch den Vertreter gilt in diesem Fall § 135 Abs. 5 Satz 4 AktG.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Aktionäre, die diesen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls – wie vorstehend ausgeführt – zur Hauptversammlung anmelden und ihre Teilnahmeberechtigung nachweisen. Zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und zur Erteilung von Weisungen müssen die Aktionäre das entsprechende Vollmachtsformular verwenden, das sie zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte und des Vollmachtsformulars sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen. Die Erteilung der Vollmacht und der zugehörigen Weisungen sowie ein etwaiger Widerruf der Vollmacht sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/210 27 298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden ausschließlich gemäß den Weisungen abstimmen, die sie von den Aktionären erhalten haben. Ohne die Erteilung genauer Wei-

sungen ist die Vollmacht ungültig. Zu Anträgen, die in der Hauptversammlung ohne vorherige Ankündigung gestellt werden, werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Frage- und Rederechts, zur Stellung von Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Ein Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand unter folgender Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG
– Vorstand –
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München

Es muss der Gesellschaft mit allen gesetzlich erforderlichen Angaben und Nachweisen mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Sonntag, 11. August 2013, 24.00 Uhr MESZ, zugehen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung eingehen, also bis Mittwoch, 21. August 2013, 24.00 Uhr MESZ.

Düsseldorf, im Juli 2013

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anhang zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats (a) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (b):

Dr. Lutz-Christian Funke

(a) -

(b) -

Dr. Karl-Gerhard Eick

(a) -

(b) Corpus Sireo Holding GmbH & Co. KG (Vorsitzender)

Dr. Andreas Tuczka

(a) Düsseldorfer Hypothekenbank AG

(b) -

Anhang zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Data GmbH als abhängiger Gesellschaft vom 22. Juni 2004 hat in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 den folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB**“

und der

IKB Data GmbH, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB Data**“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013.

§ 1

Leitung und Weisungen

Die IKB Data unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IKB. Die IKB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IKB Data hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die IKB Data verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die IKB abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die IKB Data kann mit Zustimmung der IKB Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der IKB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB und der Gesellschafterversammlung der IKB Data abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IKB Data und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. April 2004.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. März 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IKB ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihre Beteiligung an der IKB Data ganz oder teilweise veräußert wird.“

Anhang zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der IKB Beteiligungen GmbH als abhängiger Gesellschaft vom 16. Februar 2006 hat in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013 den folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB Bank**“

und der

IKB Beteiligungen GmbH, Düsseldorf

im Folgenden: „**IKB Beteiligungen**“

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 16. Juli 2013.

§ 1

Leitung und Weisungen

Die IKB Beteiligungen unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IKB Bank. Die IKB Bank ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IKB Beteiligungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die IKB Beteiligungen verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die IKB Bank abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die IKB Beteiligungen kann mit Zustimmung der IKB Bank Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der IKB Bank aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme gemäß § 302 AktG

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB Bank und der Gesellschafterversammlung der IKB Beteiligungen abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IKB Beteiligungen und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2006.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2010 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IKB Bank ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihre Beteiligung an der IKB Beteiligungen ganz oder teilweise veräußert wird.“